Quelle: https://manuscripta.at/?ID=45464
Copyright: Salzburg, Erzabtei St. Peter, Benediktinerstift, Archiv

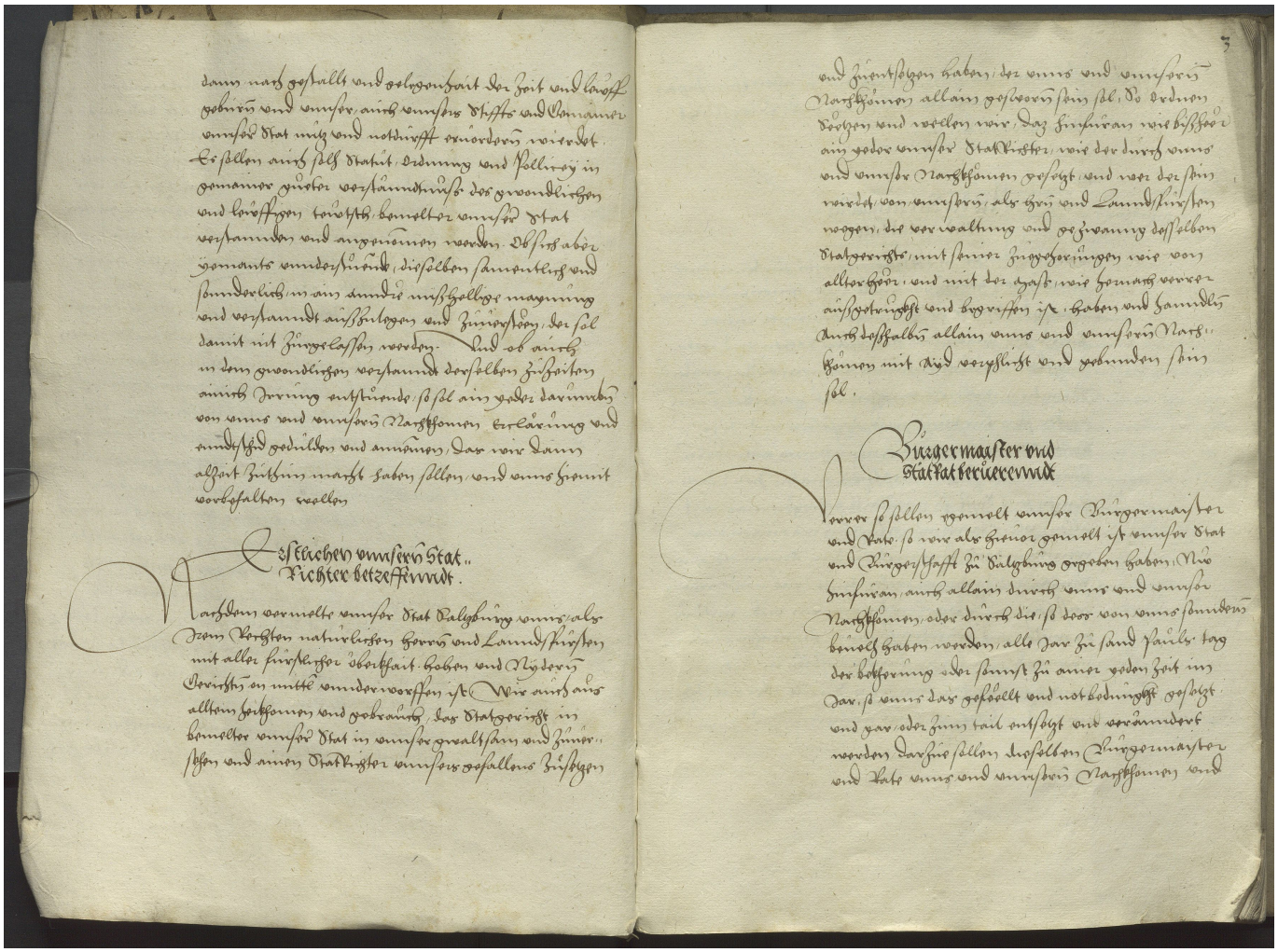

dann nach gestalt vnd gelegenhait der zeit vnd lawfft
gebirn vnd vnser, auch vnsers stifts vnd Lanmanns
vnsers stat nutz vnd notdurfft verordern wirdet.
Es sellen auch sich stakit, ordnung vnd sellerey in
gemainer gutter verstandnuss des gewandlichen
vnd lerstlichen tawfts, handlung vnsers stat
verstandnen vnd angenomen werden. Obsich aber
yemants vnderstünde, dieselben sunderlich vnd
sonderlich in ain andre nuzzbarlichs meynung
vnd verstandnt auszulegen vnd zuuerkehen, der sol
damit nit zugelassen werden. Vnd ob auch
in dem gewandlichen verstandnt desselben zuzaiten
ainich dreung entstünde, so sol ain yeder darumb
von vns vnd vnsern Nachkomen erklärung vnd
vnterschid gedulden vnd annemen, dar wir dann
alzeit zuthun macht haben sellen, vnd vns hiemit
vorbehalten wellen.

Es stetten vnserer Stat Richter betreffend.

Nachdem vormals vnser stat Salzburg vns als
dem Lanndsfürsten natürlichen Herrn vnd Lanndsfürsten
mit aller fürstlicher oberkait haben vnd Nydern
Gerichts ein mitt vnnder worffen ist. Wie auch aus
altem herkomen vnd gebrauch, das stadtgericht in
hanndlung vnsers stat in vnser gewaltsam vnd fürne-
men vnd ainen stadtrichter vnsers gefallens zusetzen
vnd zuentsetzen haben, der vns vnd vnsern
Nachkomen allain gelobern sein sol, so erdenken
dechten vnd wellen wir, das hinfuran wie bisshero
ain yeder vnser stadtrichter, wie der durch vns
vnd vnser Nachkomen gesetzt vnd wer der sein
wirdet, von vnsern als herr vnd Lanndsfürsten
wegen, der verwaltung vnd gezwanng desselben
stadtgerichts, mit steur, hergebrungen wie von
alterhere vnd mit der gast, wie hernach weiter
ausgetrückt vnd begriffen ist, haben vnd hanndlen
auch deshalben allain vns vnd vnsern Nach-
komen mit eid verpflicht vnd gebunden sein
sol.

Burgermaister vnd Statrat betreffend.

Weiter so sellen gemelt vnser Burgermaister
vnd Rate, so wir als Herr gemelt ist vnser stat
vnd Burgerschaft zu Salzburg erwelen haben, nu
hinfuran, auch allain durch vns vnd vnser
Nachkomen, oder durch die, so dem von vns sunderen
beuelch haben werden, alle Jar zu sand Paulus tag
der bekerung oder sunst zu ainer yeden zeit im
Jar, so vns das gefellt vnd notbedunglich erfordert
vnd gar oder zum tail entsetzt vnd verändert
werden darzu sellen dieselben Burgermaister
vnd Rate vns vnd vnsern Nachkomen vnd